

Der wirkliche Stand der Primarschulinspektion in der Schweiz [Teil 3]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten
Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **9 (1888)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-256396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Preis per Jahr:
Fr. 1. 50 (franco).

Der Pionier.

Anzeigen:
per Zeile 15 Cts.

Mitteilungen aus der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern und Organ für den Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

Neue Zusendungen:

- 1) Von der Tit. Baudirektion des Kantons Bern:
Topographischer Atlas der Schweiz. 32. Lieferung.
- 2) Von der Tit. Verlagshandlung W. Büchler, Bern:
Organisation und Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im In- und
Auslande.
- 3) Von Herrn Gunzinger, Seminardirektor, Solothurn:
Die Fortbildungsschülerin.
- 4) Von der Tit. Buchhandlung Huber & Co., Bern:
Liénard, Specimen der Dekoration und Ornamentik im XIX. Jahr-
hundert.
- 5) Von der Tit. Verlagshandlung Orell Füssli & Co., Zürich:
J. Bühlmann, Die Praxis der schweizerischen Volks- und Mittel-
schule.
- 6) Von Herrn A. Ringier:
Relief mit Karte.
- 7) Von der Tit. Kantonskanzlei Zug:
Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidg. Standes
Zug, 1886.
- 8) Von Herrn Schuldirektor
Programm der städtischen Schulen in Aarau.
- 9) Von Herrn Dr. Götze, Leipzig:
Erster Bericht über die Lehrerbildungsanstalt für Knabenhand-
arbeit in Leipzig.
- 10) Von Herrn Hertel in Zwickau:
Herbe und Petzel, die Knabenhandarbeit in Deutschland; ein
Reisebericht.
- 11) Vom Tit. Verlag R. Lutz, Stuttgart:
Treugold, Jakob Josef Ehrlich, ein Idyll aus dem Lehrerleben.

Der wirkliche Stand der Primarschulinspektion in der Schweiz.

m. Basel-Stadt.

Die nächste Leitung der städtischen Primarschulen steht bei zwei Inspektoren (je einer für Knaben- und Mädchenprimarschule), die der mittlern und höhern Schulen bei den Direktoren, beziehungsweise Konrektoren derselben; die Leitung der Primar- und Sekundarschulen auf dem Lande wird den städtischen Inspektoren und den zwei Direktoren der Sekundarschule zugeteilt. Direktoren, Konrektoren und Inspektoren werden vom Erziehungsrat auf 6 Jahre gewählt, vom Regierungsrat bestätigt. Für die einzelnen Schulstufen (Primarschulen, Knabensekundarschulen, Mädchensekundarschulen, Gymnasium, Realschule, Töchterschule) der Stadt bestehen Inspektionen, für die Landschulen Schulkommissionen, je auf 3 Jahre gewählt. Die Direktoren (bei den Primarschulen: Inspektoren) der städtischen Schulen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Inspektion teil; an den Sitz-

ungen der Schulkommissionen auf dem Land ein von diesen bezeichneter Lehrer; handelt es sich bei den Landgemeinden um Anstellung, Entlassung u. s. w. eines Lehrers, so ist auch der Schulinspektor resp. Rektor, dem sie zugeteilt sind, mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Inspektionen und Schulkommissionen berichten über Anstellung, Entlassung u. s. w. der Lehrer an den Erziehungsrat, stellen Anträge über den Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel, wählen die Schulhausbediensteten, erstatten dem Erziehungsrat jährlich Bericht über den Gang ihrer Anstalten und die Verhältnisse der Privatschulen, und legen ihm die Schulrechnung zur Genehmigung vor.

Zahl der Schüler 7160.

n. Basel-Land.

Der vom Landrat auf 5 Jahre ernannte und besoldete Schulinspektor, der kein anderes Geschäft daneben betreiben darf, besucht jede Schule mindestens zweimal im Jahr, leitet die jährlichen Schlussprüfungen, beaufsichtigt die Gemeindepflegen und Privatschulen, leitet den Fortbildungskurs für die Lehrer und berichtet jährlich an den Erziehungsdirektor.

Schülerzahl 9606, Schulen 132.

o. Schaffhausen.

Der Erziehungsrat wählt für die drei Schulkreise (Elementar- und Realschulen) des Kantons auf je vier Jahre Schulinspektoren, welche über die Handhabung der Schulgesetze wachen, jede Schulklasse zweimal jährlich besuchen, an den Wahlfähigkeitsprüfungen der Lehrer als Experten teilnehmen und die alljährlichen Berichte der Ortsschulbehörden zu prüfen haben.

Schülerzahl 6693, Schulen 123, per Schulinspektor durchschnittlich 2231 Schüler in 41 Schulen.

p. Appenzell A.-Rh.

Die auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrat bezeichneten Inspektoren haben sämtliche Schulen im Laufe von 2 Jahren zu besuchen, sie üben auch die Aufsicht über die Waisenhäuser und Rettungsanstalten. Sie haben Einsicht in die Protokolle der Gemeindegenschulkommissionen. Die Inspektoren erstatten halbjährlich der Landesschulkommission über die inspizierten Schulen einen Bericht, welcher sich über den gesamten materiellen, intellektuellen und disziplinarischen Zustand der Schulen ausspricht; den Gemeindegenschulkommissionen und Lehrern ist das ihre Schulen Betreffende

in Abschrift mitzuteilen. Sie haben sich unter einander bei Beginn einer neuen Periode über eine möglichst einheitliche Durchführung der Inspektion zu verständigen und Gutachten, Wünsche und Anträge der Landesschulkommission einzureichen. Sie haben der jährlichen Generalkonferenz der Lehrer beizuwohnen, gelegentlich auch an deren Bezirkskonferenzen teilzunehmen.

Schüler 8456 in 99 Schulen, 3 Inspektoren, somit 2819 in 33 Schulen per Inspektor.

q. Appenzell I.-Rh.

Der Präsident der Landesschulkommission und ein von ihr bezeichnetes Mitglied sind die Schulinspektoren, welche die jährlichen Prüfungen anordnen und dabei die Tätigkeit der Lehrer und Schulräte und den Schulbesuch kontrollieren. Der Präsident besucht jährlich wenigstens einmal alle Schulen und stattet dem Grossen Rate Bericht ab.

Schüler 1918, Schulen 24.

r. St. Gallen.

In jedem politischen Bezirke besteht ein vom Erziehungsrate gewählter Bezirksschulrat von mindestens 3 Mitgliedern, der die Schulen der Primar- und Realstufe, namentlich die Instandhaltung der Schulzimmer und Schulhäuser und die gehörige Rechnungsstellung über Schulkasse und Schulfonds, sowie die Tätigkeit der Ortsschulräte überwacht und die Vermittlung zwischen diesen und dem Erziehungsrate bildet. Er genehmigt die Stundenpläne und seine Mitglieder besuchen jede Schule ihres Bezirkes mindestens zweimal im Jahr und wohnen den Schulprüfungen und Bezirkskonferenzen bei. Er erstattet jährlichen Bericht an den Erziehungsrat. Die Mitglieder erhalten Tagelder von Fr. 5 und Reiseentschädigungen, der Präsident Fr. 220 per Jahr.

Keine Schulinspektoren. Der Vorschlag des Herrn Erziehungsdirektors, im neuen Schulgesetz einen kantonalen Schulinspektor vorzusehen, wurde letztes Jahr von der kantonalen Lehrerversammlung verworfen.

s. Graubünden.

Behufs Inspektion der Schulen ist der Kanton in Schulkreise mit je einem vom Erziehungsrate gewählten Inspektor eingeteilt, der die Schulen nach Instruktion der kantonalen Schulbehörde einer genauen Untersuchung in bezug auf Ordnung, Lehrmittel, Methode und pädagogisches Geschick der Lehrer unterwirft. Die Ergebnisse teilt er dem Ortsschulrat mit und berichtet jährlich an den Erziehungsrat.

Schüler 14,107 in 451 Schulen. Inspektoren 7 auf 451 Schulen mit 14,170 Schülern, per Inspektor 65 Schulen, 2024 Schüler.

t. Aargau.

Der Gemeindeschulpflege, aus 5—9 Mitgliedern bestehend, welche zur grösseren Hälfte von der Gemeinde, zur kleineren vom Bezirksschulrat gewählt sind, steht die nächste Aufsicht über die Gemeindeschule und deren Lehrer, die Abfassung der Berichte und die Bildung der Wahlvorschläge zu.

Die vom Erziehungsrat ernannten Bezirksschulräte führen als vollziehende Organe desselben die Aufsicht über die Schulen erster Stufe, die obligatorischen und freiwilligen Fortbildungs-, und Kleinkinderschulen, die Privat- und Armenlehranstalten,

überwachen die Schulgüter und das Rechnungswesen und erstatten hierüber Bericht.

Für jeden Bezirk wählt der Erziehungsrat aus der Mitte der Bezirksschulräte die nötige Zahl (1—3) von Schulinspektoren, welche jede Schule halbjährlich mindestens zweimal besuchen, die Jahresprüfungen leiten, den Schulbesuch, die Tätigkeit der Lehrer u. s. w. überwachen.

Schüler 30,462 in 554 Schulen. Inspektoren 22 = 25 Schulen mit 1380 Schülern per Inspektor.

u. Thurgau.

Die vom Regierungsrate auf 3 Jahre gewählten Inspektoren überwachen den Vollzug der Schulgesetze und der Schulverordnungen durch die Schulvorsteherschaften, und die öffentlichen Schulen überhaupt nach Führung und Schulbesuch, sowie den Unterricht in Privatschulen, leiten die Jahresprüfungen, besuchen ausserdem jede Schule in bestimmten Zeiträumen und berichten nach der Jahresprüfung an das Erziehungsdepartement über den Zustand der einzelnen Schulen in allen Beziehungen.

Schüler 14,606 in 260 Schulen, 11 Schulinspektoren; ein Inspektor hat durchschnittlich 24 Schulen und 1328 Schülern zu prüfen.

v. Tessin.

Die staatliche Kontrolle üben, vom Staatsrat auf 4 Jahre gewählt, 22 Kreisinspektoren, die für ihre Verrichtungen entschädigt werden und in der Regel in ihren Kreisen Wohnsitz haben, und ein kantonaler Schulinspektor aus.

Schüler 17,564 in 479 Schulen. Ein Inspektor hat zirka 800 Schüler in 22 Schulen zu prüfen.

w. Waadt.

Keine Inspektoren mehr, sondern schriftliche Prüfungen und von der Erziehungsdirektion gesandte Experten.

x. Wallis.

Behufs Inspektion, die in jeder Schule zweimal jährlich in Gegenwart des Gemeindeschulausschusses stattfindet, ist der Kanton in mehrere vom Staatsrath bezeichnete Kreise geteilt. Die Primarschulinspektoren werden vom Staatsrat nach Vorschlag des Erziehungsdepartements gewählt. Der Inspektor ist beauftragt, die Schulen seines Kreises zu prüfen, deren Gang und Entwicklung zu verfolgen und darüber zu wachen, dass die Lehrer und die Ausschüsse die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen, und im allgemeinen, dass die Schulgesetze und Reglemente vollzogen werden. Er verordnet unter Vorbehalt des Rekurses an das Departement die ihm notwendig scheinenden Verbesserungen. Am Ende jedes Schuljahres erstattet er nach den vom Departement gelieferten Formularen einen eingehenden Bericht über jede Schule. Der Inspektor bezieht einen vom Staatsrat zu bestimmenden Gehalt und Reiseentschädigung.

Schüler 20,012 in 472 Schulen. 13 Inspektoren, per Inspektor 1539 Schüler in 36 Schulen.

y. Neuenburg.

Der Staatsrat wählt zwei Schulinspektoren auf je 3 Jahre, welche das Recht haben, den Konkursprüfungen beizuwohnen. Das Amt eines Inspektors, welcher einen festen Gehalt von

Fr. 3500 und Reiseentschädigung erhält, ist mit einem andern besoldeten Amt unvereinbar. Die Inspektoren besuchen alle Schulen ihres Kreises jährlich wenigstens zweimal und erstatten jährlich einen Generalbericht an die Erziehungsdirektion.

Schüler 15,510 in 369 Schulen. 7755 Schüler in 185 Schulen auf einen Inspektor.

z. Genf.

4 Inspektoren, Schulen 200, Schüler 8698, gibt per Inspektor 50 Schulen mit 2175 Schülern.

Das freiburgische Schulgesetz.

II.

Vergleichen wir das gegenwärtig noch in Kraft bestehende bernische Schulgesetz mit dem freiburgischen in bezug auf die Schulzeit, so müssen wir ohne Bedenken dem freiburgischen den Verzug geben. Das bernische Schulgesetz schreibt nur 32 Schulwochen vor, das freiburgische 40 Schulwochen. Es ist klar, dass in 40 Wochen mehr gelernt wird, als in 32, und dass durch diese Kontinuität des Unterrichts in jeder Beziehung mehr geleistet wird. Die 20 Wochen Ferien bilden bei uns eine der Hauptursachen der geringen Leistungen. Es wird in den Ferien nicht nur nichts gelernt und viel vergessen, sondern auch der erzieherische Einfluss der Schule wird in hohem Grade geschädigt. Schon Pestalozzi erkannte klar die Bedeutung dieser Kontinuität, weshalb an seinen Anstalten in Iferden keine Ferien gegeben wurden.

Auch gegen die Absenzen, welche ein Hauptübel im Primarschulwesen sind, schreitet das freiburgische Schulgesetz anders ein, als das bernische. Die laxen Bestimmungen unseres Schulgesetzes, welche es dem Belieben der Eltern und Schüler überlassen, einen Teil der Schulzeit zu versäumen, fanden im freiburgischen Schulgesetz keine Stelle. Alle unentschuldigten Absenzen werden unnachsichtlich bestraft, und wie? Die 3 ersten Absenzen unterliegen einer Strafe von je 20 Rp., die innert 8 Tagen bezahlt werden müssen, jede folgende Absenz bis auf 10 unterliegt einer Busse von je 40 Rp. Eltern, deren Kinder während eines Semesters mehr als 10 Absenzen aufweisen, werden vor den Regierungsstatthalter zitiert und zu einer Busse von Fr. 1—2 per Absenz verurteilt, die ersten 10 werden auch wieder mitgerechnet. Werden die Bussen innert Monatsfrist nicht bezahlt, erfolgt Gefängnisstrafe von je 24 Stunden auf Fr. 2, immer ist das Minimum der Gefängnisstrafe 24 Stunden. Im Falle böswilligen Widerstandes von seite der Eltern kann der Regierungsstatthalter zu obigen Strafen noch Gefängnis bis auf 10 Tage im Maximum zu obigen Strafen diktieren. Ausnahmsweise kann die Schulkommission oder der Inspektor den Regierungsstatthalter veranlassen, die Schüler durch den Landjäger in die Schule zu führen.

Ist ein Schüler krank, so müssen die Eltern oder ihre Stellvertreter sofort dem Lehrer Anzeige machen, sonst gelten die Absenzen als unentschuldig.

Und diese Bestimmungen stehen nicht nur auf dem Papier, sondern werden scharf gehandhabt, wie ich mich selber überzeugt habe. Infolgedessen erfreuen sich die freiburgischen Schulen trotz der 40 Schulwochen eines musterhaften Schulbesuchs.

Das freiburgische Schulgesetz macht Ernst mit dem Obligatorium des Schulbesuchs, das in Art. 27 der Bundesverfassung vorgeschrieben ist. Dagegen sind im bernischen Schulgesetz alle Bestimmungen gegen die Absenzen rein illusorisch. Wir müssen bei der Beratung des neuen bernischen Schulgesetzes darauf dringen, dass auch in unserm Kanton alle unentschuldigten Absenzen unnachsichtlich bestraft werden, sonst gelangen unsere Schulen trotz der 3 Millionen jährlicher Opfer auf keinen grünen Zweig. Viel besser ist's, man reduziere die obligatorische Schulzeit um ein Jahr und die wöchentliche auf 24 Stunden, als dass man dem bisherigen Schlenkerian Konzessionen mache.

E. Lüthi.

Krieg den Absenzen!

Das Schulgesetz des Kantons Wallis vom 4. Juni 1873 bestimmt:

Jedes ungerechtfertigte Ausbleiben wird mit 20 Rp. gebüsst, welche die Eltern oder die Vormünder zu bezahlen haben. Die Eltern oder Vormünder, welche die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel schwer vernachlässigen, werden unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat mit einer Busse von 10—30 Fr. bestraft.

Unser Kanton kann sich also auch den Kanton Wallis zum Vorbild nehmen! Es ist sicher, dass, wenn die Berner im Absenzenwesen nicht Ordnung schaffen, strikte Ordnung, nicht nur der Kanton Freiburg (der uns bereits überholt hat), sondern auch der Kanton Wallis uns verhältnismässig übertreffen wird. Schon jetzt stehen bei den Rekrutenprüfungen einige Walliserbezirke besser da, als gewisse bernische Amtsbezirke im Oberland und im Jura.

Fort mit der Schiefertafel!

Nachdem die städtischen Schulbehörden der Anregung des Länggassleistes, in den Primarschulen die Schiefertafel abzuschaffen und Kollektivanschaffung des Schreibmaterials einzuführen, keine Folge gegeben, nahm die Schulkommission der Länggasse im Frühling 1887 die Sache selber an die Hand.

Für die 694 Schüler wurden angeschafft:

16686 Hefte à 6 ¹ / ₂ Rp.	
104 Gros Federn à Fr. 1. 15.	
1505 Bleistifte à 3 ¹ / ₄ —6,6 Rp.	
424 Federnhalter à 4,2 Rp.	
757 Stük Gummi à 7,5 Rp.	
263 Cartonmappen à 10 Rp.	
8850 Zeichnungsblätter à 1 Rp.	

Summa Fr. 1433. 85

Es blieb an Material übrig für » 176. 65

Fr. 1257. 20

Durchschnittliche Auslage per Schüler	Fr. 1. 81.
Die unterste Klasse kostete per Schüler	> 1. 25.
> oberste > > > >	> 3. 40.
Von den Schülern wurden einbezahlt	Fr. 1114. 45
Von der Gemeinde	> 90. 65
An Vorrat blieb für	> 176. 65
Passiv-Saldo	> 52. 10

Fr. 1433. 85